

Änderung

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen

Öffentliche Auflage zur Beschlussfassung Gemeindeversammlung vom 28.11.2025

Art. 8 Abs. 1 (bisher)		Art. 8 Abs. 1 (neu)	
Amtszeit- beschrän- kung	Die Amtszeit des Gemein- depräsidenten, der Mitglie- der des Gemeinderats und der Mitglieder der ständi- gen Kommissionen ist auf zwei volle Amtsperioden beschränkt. Eine Wieder- wahl für dieselbe Funktion ist frühestens nach 4 Jah- ren möglich.	Amtszeit- beschrän- kung	Die Amtszeit des Gemeindepräsi- den- ten, der Mitglieder des Gemeinderats und der Mitglieder der ständigen Kom- missionen ist auf drei volle Amtsperio- den beschränkt. Eine Wiederwahl für dieselbe Funktion ist frühestens nach 4 Jahren möglich.

Diese Änderung tritt in Kraft per 01.01.2026.

Beraten und mit 000 gegen 000 Stimmen angenommen an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025.

EINWOHNERGEMEINDE KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Simon Gfeller

Thomas Buchser

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vom 24.10. bis 24.11.2025 vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger des Amtes Aarberg vom 24.10.2025 publiziert.

Kappelen, 00.00.0000

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 00.00.2000.

Inkrafttreten publiziert im Amtsanzeiger vom 00.00.0000.

Von: [Fischer Matthias, DIJ-AGR-GeM](#)
An: [Thomas Buchser](#)
Betreff: Vorprüfung Teilrevision Organisationsreglement - Lockerung Amtszeitbeschränkung
Datum: Donnerstag, 15. Mai 2025 09:41:41

Guten Tag Herr Buchser

Mit Email vom 14.5.2025 stellen Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen zur Vorprüfung zu. Es handelt sich um die Anpassung des Artikels zur Amtszeitbeschränkung. Gerne nehme ich aus gemeinderechtlicher Sicht kurz Stellung dazu.

Für die Behördenfunktionen «Gemeindepräsidium», «Gemeinderatsmitglieder» und «Kommissionen» soll die maximale Amtszeit statt wie aktuell 2 Amtsdauern neu 3 Amtsdauern betragen. Es wird somit lediglich eine Verlängerung von max. 8 auf max. 12 Jahre vorgenommen bzw. zum Beschluss unterbreitet. Weitere inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Diese Änderung ist aus gemeinderechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ich bitte Sie allerdings zu überprüfen, weshalb im Dokument zu öff. Auflage der geänderte Wortlaut in **Art. 7 Abs. 1** vorgenommen wird. Art. 7 regelt die «Amtsdauer» (4 Jahre / 1. Jan. bis 31. Dez.). Dieser Artikel wird aber nicht angepasst. Es müsste bei «bisher» und «neu» Art. 8 Abs. 1 stehen.

Weitere Bemerkungen ergeben sich nicht.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Matthias Fischer

Matthias Fischer, lic.iur., Koordinator Gemeindereformen
+41 31 633 77 85 (direkt), matthias.fischer1@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr
